

## INHALT

Nr.		Seite
36. 18. XII. 86 IX ZR 11/86	a) Die Anfechtungsklage muß die bestimmte Angabe enthalten, für welche vollstreckbare Forderung und für welchen Betrag der Rückgewähranspruch geltend gemacht wird. Andernfalls wahrt sie die Anfechtungsfrist nicht.  b) Es verstößt regelmäßig nicht gegen die §§ 3, 9 und 11 Nr. 15 AGBG, wenn die kreditgebende Bank in einem Vordruck, den sie für die notarielle Beurkundung einer Sicherungsgrundschuld zur Verfügung stellt, den Kreditschuldner ein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis in Höhe des Grundschuldbetrages und die Erklärung abgeben läßt, sich wegen des Anspruchs aus dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. ....	274
37. 18. XII. 86 IX ZR 62/86	Ist bei einer Bürgschaft vereinbart, daß sie an einem bestimmten Tage erlösche, wenn bis dahin die Inanspruchnahme nicht erklärt sei, und fällt dieser Endtermin auf einen Sonntag, so kann die Inanspruchnahme auch noch am nächsten Werktag erklärt werden, falls die Parteien nicht ausdrücklich das Fristende auf den Sonntag festgelegt haben. ....	288
38. 8. I. 87 IX ZR 66/85	Wird nach der Versteigerung eines Grundstücks aufgrund einer als Sicherheit gegebenen Grundschuld die Forderung gegen den Ersteher auf den Gläubiger übertragen, so hat dies die Wirkung einer Abtretung erfüllungshalber für den dinglichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück. Sie läßt den Fortbestand der persönlichen Forderung, jedenfalls bis sie zur endgültigen Befriedigung aus dem Grundstück geführt hat, unberührt. ....	292
39. 13. I. 87 VI ZR 303/85	Eine GmbH haftet grundsätzlich nicht nach § 31 BGB, wenn ihr Geschäftsführer als ihr Organ nur Vorbereitungen für eine unerlaubte Handlung trifft, die er erst später als Geschäftsführer einer anderen GmbH ausführt. ....	298

Nr.		Seite
40. 14. I. 87 IVb ZR 46/85	Stirbt ein Ehegatte, nachdem Scheidungsantrag erhoben worden ist und die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe vorliegen, tritt für die Berechnung des Zugewinns (§ 1371 Abs. 2 BGB) an die Stelle der Beendigung des Güterstandes durch den Tod des Ehegatten der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB in entsprechender Anwendung). . . . .	304
41. 15. I. 87 I ZR 112/84	Ausgenommen vom Verbot des Kaufscheinhandels sind nach § 6b Halbsatz 2 UWG nicht die Geschäfte solcher in den Warenumsatz zwischen Großhändler und Letztverbraucher eingeschalteten Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit im wesentlichen allein darin besteht, Kaufscheine auf Anforderung an Letztverbraucher zwecks Einkaufs beim Großhändler auszugeben, oder die sich auf telefonische Anfrage des Großhändlers bereit erklären, im Kaufvertrag als Verkäufer aufgeführt zu werden. (»Einrichtungs-Paß«) . . . .	314
42. 15. I. 87 I ZR 198/84	Vereinbarungen, die dem Transportunternehmer Zahlungspflichten für den Fall der nicht fristgerechten Rückgabe von Austauschpaletten auferlegen, ohne daß der Unternehmer für deren Vorhaltung eine angemessene Vergütung erhält, sind mit dem Tarifzwang des Güterkraftverkehrsgesetzes unvereinbar und nichtig (§§ 5, 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 GüKG). (»Palettengebühren«) . . . . .	321
43. 15. I. 87 III ZR 17/85	In Hessen haftet für Amtspflichtverletzungen der bei der unteren Straßenverkehrszulassungsbehörde (Landrat) tätigen Bediensteten der Landkreis, wenn der handelnde Amtsträger in seinen Diensten steht. . . . .	326
44. 15. I. 87 III ZR 217/85	Sollte ein Ratenkreditvertrag ganz oder teilweise der Ablösung eines - von den Parteien für wirksam gehaltenen - früheren Kreditvertrags dienen, so führt die Sittenwidrigkeit des früheren allein nicht zur Nichtigkeit des neuen Vertrags nach § 138 Abs. 1 BGB.  Dem Kreditgeber stehen aber gemäß § 242 BGB aus dem neuen Vertrag nur Ansprüche zu, die ihm bei Kenntnis und Berücksichtigung der Nichtigkeit des früheren Vertrags billigerweise auch eingeräumt worden wären. . . . .	333

7. 10. 1987

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

99. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN